Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg (Marktstandgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 2 der 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg vom 23.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 27/2009 vom 06.11.2009) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg vom 01.11.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 14/2002 vom 25.11.2002)
- 2. die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg vom 23.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.27/2009 vom 06.11.2009)

Merseburg, den 23.02.2010

gez. Bühligen Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg (Marktstandgebührensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des für den Wochenmarkt festgesetzten Platzes wird eine Marktstandgebühr für jeden Markttag, einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben.
- (2) Eine Marktstandsgebühr einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ist auch für die festgesetzten Märkte zu entrichten, die gemäß Anlage 2 nach Titel IV GewO auf dem Markt sowie der Rischmühleninsel durchgeführt werden.
- (3) Betriebskosten, wie Kosten für Energie, Wasser und Abwasser, sind nicht Bestandteil der Gebühren aus Anlage 1 und 2. Für die Betriebskosten werden durch die zuständigen Bewirtschaftungsstellen gemäß Verbrauchsnachweis die Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner auf dem Wochenmarkt ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Gebührenschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt. Gebührenschuldner von festgesetzten Veranstaltungen gemäß §§ 64, 65, 66 und § 68 GewO ist der Veranstalter.
- (2) Mehrere Teilnehmer mit einer Zulassung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Für Tagesstandplätze gemäß § 1 Abs. 1 ist eine tägliche Gebühr zu entrichten. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des jeweiligen Markttages.
- (2) Für Teilnehmer mit Dauerstandgenehmigung gemäß § 1 Abs. 1 ist monatlich jeweils am Ende des zurückliegenden Monates die Gebühr nach Rechnungslegung zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des 1. Markttages des laufenden Monates. Die Gebühr errechnet sich aus den Markttagen im Monat, an denen der Teilnehmer am Markt teilgenommen hat.
- (3) Für festgesetzte Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 außer dem Wochenmarkt entsteht die Gebührenschuld mit der Festsetzung bzw. bei Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der öffentlich rechtlichen Anlage.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für Tagesstandplätze gemäß § 1 Abs. 1 werden mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) Für Teilnehmer mit Dauerstandplatzgenehmigung gemäß § 1 Abs. 1 ist die Gebühr jeweils entsprechend der Rechnungslegung im Folgemonat fällig.
- (3) Die Gebühren für andere Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 nach Titel IV GewO außer dem Wochenmarkt sind mit dem Veranstaltungsbeginn fällig.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Anlage 1 – Gebührentarife Wochenmarkt

Für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Merseburg sind nachfolgende Entgelte zu entrichten:

a) Teilnehmer am Wochenmarkt pro Tag 4,00 Euro/lfd. m

b) Teilnehmer am Wochenmarkt ½ Tag 1,00 Euro/lfd. m (Samstagregelung)

Teilnehmer am Wochenmarkt, die dienstags oder donnerstags teilgenommen haben, werden bei zusätzlicher Teilnahme am Samstag von der Entgeltzahlung befreit.

Abweichend von den Kostentarifen a + b sind folgende Entgelte zu zahlen:

- c) Für Anbieter von Frischeprodukten und handwerklichen Erzeugnissen
 - Obst- und Gemüse
 - > Fleisch- und Wurstwaren
 - > Fischwaren
 - > Eier, Teigwaren und Molkereiprodukte
 - ➤ Back- und Konditoreiwaren
 - ➤ Blumen, Grünpflanzen und Pflanzgut

werden keine Entgelte erhoben.

- Imbissstände sowie Einrichtungen nach Gaststättengesetz pro Tag 6,00 Euro/lfd. m
- Informations- und Werbestände ohne Gebührenerhebung soweit aus Informations- und Werbetätigkeit kein direkter Gewinn erzielt wird.

Anlage 2 – Gebührentarife für Volksfeste, Messen, Märkte

1. Volksfeste

-	Rummel/Jahrmarkt	1-5 Tage	300,00 Euro /Tag
		6-9 Tage	270,00 Euro /Tag
	:	ab 10 Tage	200,00 Euro /Tag
_	Zirkus in Abhängigkei	t bis 500 Sitzplätze	60,00 Euro /Tag
		bis 1000 Sitzplätze	120,00 Euro /Tag
		über 1000 Sitzplätze	175.00 Euro /Tag

- Trödelmärkte und gleichartige Veranstaltungen pro Tag bei einer Fläche von 5000 m² 890,00 Euro

- Theater

bis 50 Plätze	35,00 Euro/ Spieltag
bis 80 Plätze	50,00 Euro/ Spieltag
ab 100 Plätze	60,00 Euro/ Spieltag

2. Messen, Märkte

- Gebrauchtwagenmarkt 300,00 Euro /Tag

- Marktschreier-/Fischmärkte o.dgl. 400,00 Euro /Tag

Anmerkung:

Die Regelung in der Anlage 1, Buchstabe c tritt 1 Jahr nach Inkrafttreten (07.11.2009) wieder außer Kraft (06.11.2010).

Danach tritt die alte Regelung

- für Kleinsterzeuger eigener gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Produktion pro Tag 1,50 Euro/lfd. m

wieder in Kraft.